

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: aufschiebende Wirkung

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 30. Januar 2006 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 20. Dezember 2005 wird zurückgewiesen. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2.500.-- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Nach Maßgabe des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO prüft das Oberverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren nur die vom Beschwerdeführer dargelegten Gründe; diese sind vorliegend nicht geeignet, die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung in Frage zu stellen.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss ausgeführt, dass sich der Antragsteller angesichts der im Zusammenhang mit der Verkehrskontrolle am 31. August 2005 getroffenen Feststellungen, wonach er als Drogenkonsument unter Einfluss von Drogen ein Kraftfahrzeug geführt hatte, als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat und dass deshalb der Antragsgegner gemäß § 3 Abs. 1 StVG und § 46 FeV verpflichtet war, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Soweit der Antragsteller hiergegen - ohne die bezüglich seiner mangelnden Fahreignung getroffenen Feststellungen selbst auch nur ansatzweise in Zweifel zu ziehen - zunächst einwendet, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei der Entziehung seiner Fahrerlaubnis keine echte Ermessensentscheidung getroffen habe, sondern es ihr lediglich darum gegangen sei, die nach der Entziehung seiner früheren Fahrerlaubnis von ihm am 9. November 2004 in Tschechien erworbene Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik zu kassieren und so dem „Führerscheintourismus“ entgegenzusteuern, vermag er damit nicht durchzudringen. Dies muss schon deshalb gelten, weil bei festgestellter mangelnder Fahreignung die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen hat, ohne dass ihr diesbezüglich überhaupt ein Ermessensspielraum eingeräumt ist.

Darüber hinaus trifft es entgegen der weiteren Rüge des Antragstellers aber auch nicht zu, dass der Antragsgegner jedenfalls von der Ermächtigungsnorm des § 46 FeV keinen Gebrauch machen dürfen, weil diese in formeller und materieller Hinsicht gegen vorrangiges Gemeinschaftsrecht verstoße; denn tatsächlich liegt ein solcher Verstoß nicht vor. Wie sich insoweit aus den vom Antragsteller damit im Zusammenhang angeführten Beschlüssen des 7. Senates des beschließenden Gerichts vom 15. und 29. August 2005 - 7 B 11021/05.OVG bzw. 7 B 10956/05.OVG - ergibt, **verbietet es die Europäische Führerscheinrichtlinie 91/439 EWG des Rates gemäß der Auslegung des EuGH allenfalls, im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen allein deshalb die Anerkennung zu versagen bzw. diese wieder zu entziehen, weil vor deren Erteilung aufgetretene Bedenken gegen die Fahreignung des Betroffenen auf Grund nationaler Bestimmungen fort gelten bzw. Grund zu der Annahme besteht, dass im EU-Ausland kein ordnungsgemäßes Eignungsüberprüfungs- oder Verwaltungsverfahren durchgeführt worden ist.** Sie verbietet es hiernach

indessen nicht, ein neuerliches Auffälligwerden der Inhaber von EU-Fahrerlaubnissen, d. h. ein Auffälligwerden nach deren Erteilung - wie es auch hier in Mitten steht - zum Anlass zu nehmen, die in § 46 FeV vorgesehenen und insofern ohne weiteres mit Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie in Übereinstimmung stehenden Maßnahmen einschließlich der der Untersagung des Gebrauchs dieser Fahrerlaubnisse im Inland zu ergreifen (so im Übrigen ausdrücklich bereits auch der offenbar zwischen den Beteiligten ergangene Beschluss ebenfalls des 7. Senates vom 29. August 2005 - 7 B 11020/05.OVG -).

Dabei liegt dieses Verständnis nicht nur den soeben genannten Beschlüssen des 7. Senates, sondern ersichtlich ebenso der vom Antragsteller vorgelegten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 8. Juni 2005 zu Grunde (vgl. dazu Bl. 43 GA, 2. Absatz), weswegen es naturgemäß keiner weiteren Auseinandersetzung mit ihr weder seitens des Verwaltungsgerichts bedurfte noch nunmehr von Seiten des Senates bedarf. Auf der Grundlage dieses Verständnisses trifft es schließlich auch nicht zu, dass § 46 FeV gegen das Zustimmungserfordernis des Art. 10 Abs. 2 der Europäischen Führerscheinrichtlinie 91/439 EWG des Rates verstößt, geht es doch vorliegend weder um eine Ablehnung der Anerkennung der vom Antragsteller in Tschechien erworbenen EU-Fahrerlaubnis nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 4 dieser Richtlinie, noch um eine einer solchen Ablehnung etwa vergleichbare Entziehung ohne das Vorliegen eines nach der Erteilung liegenden Anlasses.

Soweit der Antragsteller noch rügt, dass es keine Rechtsgrundlage für die Aufforderung zu einer medizinisch-psychologischen Begutachtung gebe, weil auf der Basis der §§ 46 Abs. 3 und 5, 11 Abs. 2 und Anlage 4 FeV nur die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangt werden dürfe, gehen seine Einwendungen schon deshalb ins Leere, weil vorliegend eine Begutachtungsaufforderung ersichtlich gar nicht in Rede steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.